

# Sitzungsvorlage

## öffentlich

|               |                                |
|---------------|--------------------------------|
| Vorlage-Nr.:  | VO/1142/2020                   |
| Fachbereich:  | 2 – Finanzen und Beteiligungen |
| Erstellt von: | Susanne Perenz                 |
| Datum:        | 19.05.2020                     |

### Betreff:

3. Änderung zur Zweitwohnungssteuersatzung

| Beratungsfolge: |                            |              |
|-----------------|----------------------------|--------------|
| 09.06.2020      | Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung  |
| 23.06.2020      | Rat der Stadt Olfen        | Entscheidung |

### Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Olfen vom 29.06.1999 wird beschlossen.

### Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Grundsteuer die Regelung des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen mit dem allgemeinen Gleichheitssatz für unvereinbar erklärt. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt durch Wertverzerrung zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der

Bewertung von Grundvermögen, für die es keine Rechtfertigung gibt. Die Wertverzerrungen betreffen auch die Feststellung der Jahresrohmiete nach § 79 des Bewertungsgesetzes, welche zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer (für Zweitwohnungsinhaber im Bereich des Ferienparks Schlieker) angewandt wird. Durch die Satzungsänderung kann die Berechnung des Mietaufwands für den Bereich des Ferienparks Schlieker nach dem **Erbpachtzins** berechnet werden. In Olfen werden 320 Personen zur Zweitwohnungssteuer veranlagt (ca. 32.400 €), davon 15 Personen im Ferienpark Schlieker. Durch die Änderung sinkt die Zweitwohnungssteuer für die Steuerpflichtigen insgesamt im Ferienpark Schlieker um ca. 60 % (vorher ca. 3.000 €, dann ca. 1.200,-- €). Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Anpassungen an den Wortlaut der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

#### **Anlage(n)**

Anlage 1 zu VO/1142/2020

Anlage 2 zu VO/1142/2020

**Mitgezeichnet von:**